

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lehrgänge im Schneidwerkzeugmechaniker-Handwerk

Um die Lesbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Bei Personenbezeichnungen findet ausschließlich die männliche Form Verwendung, die explizit als geschlechtsunabhängig zu verstehen ist.

§1 Zulassung zu Lehrgängen

Bei den Lehrgängen wird in Grund- und Aufbaukursen unterschieden. Die Teilnahme an Grundkursen setzt metalltechnische Grundlagenkenntnisse voraus. Die Teilnahme an Aufbaukursen setzt die Kenntnisse und Fähigkeiten des entsprechenden Grundkurses voraus.

Die Lehrgänge orientieren sich thematisch am Schneidwerkzeugmechaniker-Handwerk.

§2 Anmeldung

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Durch die schriftliche Anmeldung verpflichtet sich der Teilnehmer am Lehrgang teilzunehmen und die fälligen Gebühren fristgerecht zu zahlen. Telefonische Anmeldungen werden erst durch die schriftliche Erklärung des Teilnehmers wirksam. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und bestätigt. Durch die Unterschrift auf dem Anmeldebogen erkennt der Teilnehmer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil an. Anmeldeschluss ist in der Regel vier Wochen vor Lehrgangsbeginn.

§3 Gebühren

Für die Teilnahme an einem Lehrgang wird eine Gebühr erhoben, die im Anmeldebogen angegeben wird. Die Gebühren für Teilnehmer, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis bei einer FDPW-Mitgliedsfirma stehen, sind begünstigt.

§4 Zahlungsbedingungen

Die Gebühr ist erst nach der Durchführung des Lehrganges fällig. Die Fachakademie der Schneid- und Schleiftechnik versendet die Rechnung über die Lehrgangsg Gebühr an die Teilnehmer bzw. an die in der Anmeldung genannten Firmen.

Die Gebühr kann gerichtlich eingefordert werden. Wird eine gerichtliche Beitreibung der Lehrgangsg Gebühr erforderlich, trägt der Teilnehmer sämtliche Kosten.

§5 Durchführung des Lehrganges

Der Lehrgang wird in der Regel an der Jakob-Preh-Schule, Staatliche Berufsschule, Poststraße 31 in 97616 Bad Neustadt a.d. Saale durchgeführt. Die Durchführung des Lehrganges ist an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden. Der Veranstalter behält sich vor, den Lehrgang bei zu geringer Teilnehmerzahl, Einwirkung höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Verhinderung des Referenten kurzfristig abzusagen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§6 Rücktritt, Fernbleiben und Abbruch

Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme am Lehrgang ist verbindlich. Ein Rücktritt vom Lehrgang kann bis zu vier Wochen vor Lehrgangsbeginn kostenfrei erfolgen. Bei späterem Rücktritt, bei Fernbleiben oder Abbruch des Lehrganges durch den Teilnehmer werden keine Gebühren erstattet und die Verpflichtung zur Zahlung der gesamten Lehrgangsg Gebühr bleibt bestehen.

§7 Ausschluss

Der Veranstalter behält sich vor, Teilnehmer bei Verstoß gegen die Hausordnung vom Lehrgang auszuschließen. Die Pflicht zur Zahlung der Lehrgangsg Gebühr bleibt in diesem Fall bestehen.

§8 Teilnahmebescheinigungen

Nach der Teilnahme am Lehrgang und nach dem Zahlungseingang der Lehrgangsg Gebühr wird dem Teilnehmer ein Lehrgangszertifikat oder eine Teilnahmebescheinigung postalisch übersandt.

§9 Versicherungsschutz

Gegen alle Unfälle während der Lehrgangszeit bzw. auf dem Wege zur und von der Lehrgangsstätte ist der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Unfallversicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen der zuständigen Berufsgenossenschaft, soweit die gesetzliche Unfallversicherung zuständig ist. Ansonsten hat der Teilnehmer selbst für seinen Versicherungsschutz zu sorgen.

§10 Datenschutzbestimmung

Durch die Unterschrift auf dem Anmeldebogen willigt der Teilnehmer ein, dass die zum Zwecke der Durchführung des Lehrgangs und zur Rechnungserstellung erforderlichen persönlichen Daten zwischen den kooperierenden Partnern ausgetauscht werden.

§11 Sonstiges

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lehrgänge im Schneidwerkzeugmechaniker-Handwerk bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Brühl.



Stand: 01.09.2015